

99154009000000

Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102835434/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99154009000000
Leistungsbezeichnung I	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat
Leistungsbezeichnung II	Einkommensteuern
Typisierung	11 - SDG: Allgemeine Rechte und Pflichten
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Freiberuflerin, Ruhestand, Kirchensteuer, Europäische Union, Besteuerung, Einkommen, Steuer, Arbeitnehmer, Steuerfreibetrag, Finanzamt, Arbeit, Einkommenssteuer, Steuererklärung, Einkommensquelle, Unternehmen, Steuervorauszahlung, Grenzsteuersatz, Freiberufler, Arbeitgeber, Selbstständig, Lohnsteuer
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	SDG allgemeine Rechte und Pflichten (154)
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Sonstige Steuern (1060800)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	
Teaser	Wenn Sie sich über einen längeren Zeitraum in Deutschland aufhalten, müssen Sie Steuern auf Ihr Einkommen zahlen. Hier finden Sie Informationen zu Ihren Rechten und Pflichten zur Zahlung von Einkommenssteuern.
Volltext	<p>**Einkommensteuer in Deutschland**</p> <p>**Welches Einkommen ist in Deutschland zu versteuern?***</p> <ul style="list-style-type: none"> • **Sie leben mehr als 6 Monate in Deutschland?*** Ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als 6 Monaten begründet einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Ein gewöhnlicher Aufenthalt oder ein Wohnsitz in Deutschland führen dazu, dass Sie in **Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig** sind und Ihr weltweites Einkommen dort versteuern müssen. • **Sie haben höchstens 6 Monate in Deutschland gelebt?*** Wenn Sie in Deutschland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, zahlen Sie in Deutschland nur Steuern auf die dort erzielten Einkünfte. In diesem Fall gilt für Sie eine **beschränkte Steuerpflicht**. • **Sie beziehen Einkommen aus anderen Ländern der Europäischen Union (EU)?*** Vergewissern Sie sich, dass Sie auf dasselbe Einkommen nicht zweimal Steuern zahlen.

Modul

Sachverhalt

****Wie viel müssen Sie zahlen?***

Was bleibt von Ihrem Brutto-Einkommen in
****Deutschland**** nach dem Steuerabzug übrig?

Aus der Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten wird unter Berücksichtigung verschiedener Frei- und Abzugsbeträge das zu versteuernde Einkommen ermittelt. Die darauf zu zahlende tarifliche Einkommensteuer wird nach folgenden Eckwerten festgesetzt:

- bis 10.347 EUR zu versteuerndes Einkommen, Grenzsteuersatz in 2022 von 0 Prozent (2023: bis 10.908 EUR)
- von 10.348 EUR bis 14.926 EUR zu versteuerndes Einkommen, Grenzsteuersatz in 2022 von 14 Prozent ansteigend auf 24 Prozent (2023: 10.909 EUR bis 15.999 EUR)
- von 14.927 EUR bis 58.596 EUR zu versteuerndes Einkommen, Grenzsteuersatz in 2022 von 24 Prozent ansteigend auf 42 Prozent (2023: 16.000 EUR bis 62.809 EUR)
- 58.597 EUR bis 277.825 EUR zu versteuerndes Einkommen, von Grenzsteuersatz in 2022 von 42 Prozent (2023: 62.810 EUR bis 277.825 EUR)
- ab 277.826 EUR zu versteuerndes Einkommen, Grenzsteuersatz in 2022 von 45 Prozent

Außerdem wird oberhalb einer Freigrenze von 16.956 EUR (2022) bzw. 17.543 EUR (2023) ein ****Solidaritätszuschlag**** in Höhe von ****5,5 Prozent**** Ihrer Einkommensteuer erhoben.

Wenn Sie zudem ein Mitglied in einer ****Kirchensteuer**** erhebenden Religionsgemeinschaft sind, zahlen Sie Kirchensteuer. Die Kirchensteuer bemisst sich ebenfalls nach der Einkommensteuer und beträgt ****8 Prozent**** in Bayern und Baden-Württemberg beziehungsweise ****9 Prozent**** in anderen Bundesländern.

Bei der Berechnung der Lohnsteuer werden bestimmte

Modul

Sachverhalt

Abzugsbeträge berücksichtigt.

****Wann und wie zahlen Sie als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer?***

Ihr ****Arbeitgeber behält**** die zu zahlende Lohnsteuer von Ihrem Arbeitslohn ****ein**** und führt diese an das Finanzamt ab. Mit dem [Interaktiven Lohn- und Einkommensteuerrechner](<https://bmf-steuerrechner.de/>) des Bundesministeriums der Finanzen können Sie Ihre voraussichtliche Lohnsteuerbelastung ermitteln.

Neben den fälligen Steuern werden auch die fälligen Arbeitnehmerbeiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen vom Arbeitgeber direkt vom Lohn einbehalten. Hierzu gehören Beiträge für die Renten-, Pflege-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung.

****Ist Ihr Gehalt Ihre einzige Einkommensquelle?*** In diesem Fall brauchen Sie in der Regel keine Steuererklärung abzugeben. Es gibt jedoch Ausnahmen, wenn Sie zum Beispiel nebeneinander von mehreren Stellen Arbeitslohn bezogen haben.

****Sie möchten eine Steuererklärung abgeben, um bestimmte Steuerfreibeträge nutzen zu können?*** Dann schicken Sie diese vor Ablauf der Frist im Folgejahr an das für Sie zuständige Finanzamt:

- Steuererklärung 2023: bis 30.8.2024
- Steuererklärung 2024: bis 31.07. 2025
- Steuererklärungen ab 2025: bis Ende Juli des Folgejahres

Ihr Finanzamt informiert Sie über Ihre Rechte und Pflichten. Eine umfassende Beratung können Sie von Steuerberaterinnen oder Steuerberatern sowie Anwältinnen oder Anwälten erhalten, die Ihnen auch vor Ämtern und Gerichten rechtlich beistehen.

****Einsprüche oder Klagen****

Modul

Sachverhalt

Sie können gegen Ihren Steuerbescheid ****innerhalb eines Monats**** ab Bekanntgabe beim Finanzamt Einspruch einlegen. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können Sie beim Finanzgericht Klage erheben.

****Wann und wie zahlen Sie als Selbständige oder Selbständiger? ****

Sie müssen gegebenenfalls ****Steuervorauszahlungen**** auf der Grundlage Ihrer Einkünfte vom Vorjahr zum Ausgleich Ihrer erwarteten endgültigen Steuerschuld leisten, wenn diese vom Finanzamt festgesetzt wurden.

Sie haben ein ****neues Unternehmen**** gegründet?

Wenn Sie einen land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb oder eine Betriebsstätte eröffnen, müssen Sie das bei der ****Gemeinde anzeigen****, in der der Betrieb oder die Betriebsstätte eröffnet wird. Die Gemeinde leitet die Information an das zuständige Finanzamt weiter. Wenn Sie eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, müssen Sie dies unmittelbar dem zuständigen ****Finanzamt mitteilen****.

Neben den vorgenannten Anzeigen über die Aufnahme der Tätigkeit benötigt das Finanzamt weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse. Diese Auskünfte werden im ****Fragebogen zur steuerlichen Erfassung**** abgefragt, den Sie innerhalb eines Monats ab Aufnahme der Tätigkeit unaufgefordert Ihrem Finanzamt übermitteln müssen.

Auf Grundlage Ihrer Angaben im Fragebogen legt das Finanzamt die ****Höhe der Vorauszahlungen**** zu den zu zahlenden Steuern fest.

Solange Ihr Unternehmen besteht, müssen Sie ****Ihre Steuererklärungen**** vor Ablauf der jeweils geltenden Frist bei dem für Sie zuständigen Finanzamt abgeben:

- Steuererklärung 2023: bis 30.8.2024
- Steuererklärung 2024: bis 31.07. 2025

Modul

Sachverhalt

- Steuererklärungen ab 2025: bis Ende Juli des Folgejahres

Ihr Finanzamt informiert Sie über Ihre Rechte und Pflichten. Eine umfassende Beratung können Sie von Steuerberaterinnen und Steuerberatern oder Anwältinnen und Anwälten erhalten, die Ihnen auch vor Ämtern und Gerichten rechtlich beistehen.

****Einsprüche und Klagen****

Sie können gegen Ihren Steuerbescheid ****innerhalb eines Monats**** ab Bekanntgabe beim Finanzamt Einspruch einlegen und gegen die Entscheidung über den Einspruch beim Finanzgericht Klage erheben.
<https://bmf-steuerrechner.de/>
<https://bmf-steuerrechner.de/>

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

- [Bundesministerium der Finanzen (BMF)](<https://bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Einkommensteuer/einkommensteuer.html>)
<https://bundesfinanzministerium.de/Web/EN/Home/home.html>
<https://bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Einkommensteuer/einkommensteuer.html>

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Taxation in another Member State, Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat